

---

## S 11 AL 862/19

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren - Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen - Feststellung des Erstattungsanspruchs durch Verwaltungsakt - Vorrang der 4-jährigen Verjährungsfrist - Sonderregelung - Hemmung einer bereits laufenden Verjährungsfrist - weitere Verwaltungsakte zur Durchsetzung des Erstattungsanspruchs - Übergang in 30-jährige Verjährungsfrist - Mahnschreiben
Leitsätze	Ein Erstattungsanspruch nach Aufhebung eines Verwaltungsakts verjährt nur dann erst nach 30 Jahren wenn ein weiterer Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs während einer bereits laufenden Verjährung dieses Anspruchs bindend wird.
Normenkette	<a href="#">SGB X § 31 S 1</a> ; <a href="#">SGB X § 50 Abs 3 S 1</a> ; <a href="#">SGB X § 50 Abs 4 S 1</a> ; <a href="#">SGB X § 50 Abs 4 S 3</a> ; <a href="#">SGB X § 52 Abs 1</a> ; <a href="#">SGB X § 52 Abs 2</a> ; <a href="#">VwVG § 3 Abs 3</a> ; <a href="#">VwVG § 3 Abs 4</a> ; <a href="#">VwVG § 19 Abs 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 862/19
Datum	14.08.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 3185/19
Datum	26.06.2020

#### 3. Instanz

Datum	04.03.2021
-------	------------

---

Â

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 2020 und des Sozialgerichts Mannheim vom 14. August 2019 aufgehoben, soweit hierdurch der âBescheidâ vom 9. Februar 2018, der Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2019 und der Bescheid vom 19. Februar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Mai 2019 aufgehoben worden sind. Im Übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Â

Gründe :

I

Â

1

Die Klägerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, macht die Verjährung gegen sie gerichteter Erstattungsforderungen geltend.

Â

2

Die Beklagte nahm Bewilligungen von Arbeitsentgeltzuschüssen für Arbeitnehmer der Klägerin zurück und verlangte gleichzeitig die Erstattung von 2009,30 Euro bzw 2435,29 Euro (*Bescheide vom 19.8.2011; Widerspruchsbescheide vom 4.11.2011*). Eine Klage hiergegen wurde nicht erhoben. Später forderte die Beklagte die Zahlung des noch offenen Betrags und setzte Mahngebühren in Höhe von 22,50 Euro fest (Schreiben vom 14.12.2011).

Â

3

Im Oktober 2017 und Januar 2018 forderte die Beklagte einen Gesamtbetrag in Höhe von 4467,09 Euro (bestehend aus den beiden Forderungen in Höhe von insgesamt 4444,59 Euro zuzüglich Mahngebühren in Höhe von 22,50 Euro). Die Klägerin beehrte von der Beklagten die Feststellung, dass die geltend

---

gemachten Forderungen wegen Verjährung erloschen seien; hilfsweise wandte sie Verwirkung ein (*Schreiben vom 30.1.2018/2.3.2018*). Die Beklagte widersprach dem (*Schreiben vom 9.2.2018/16.8.2018*). Den auf Anregung des SG eingelegten Widerspruch der Klägerin gegen das Schreiben vom 9.2.2018 wies sie zurück (*Widerspruchsbescheid vom 18.2.2019; Klageverfahren [SÄ 11Ä AL 862/19](#)*). Das Schreiben vom 2.3.2018 wertete die Beklagte nach Hinweis des SG als Überprüfungsantrag und lehnte diesen ab (*Bescheid vom 19.2.2019; Widerspruchsbescheid vom 23.5.2019; Klageverfahren SÄ 11Ä AL 1862/19*).

Ä

4

Nach Verbindung der Klageverfahren hat das SG den *â* Bescheid *â* vom 9.2.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.2.2019 sowie den Bescheid vom 19.2.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.5.2019 aufgehoben und festgestellt, dass die mit den Bescheiden vom 19.8.2011 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 4.11.2011 geltend gemachten Forderungen wegen Verjährung erloschen seien. Im *Ä*brigen wurde die Klage abgewiesen (*Urteil vom 14.8.2019*). Das LSG hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, *â* dass unter Aufhebung des Bescheids vom 09.02.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.02.2019 und des Bescheids vom 19.02.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.05.2019 festgestellt wird, dass die mit den Erstattungsbescheiden der Beklagten vom 19.8.2011 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 4.11.2011 geltend gemachten Forderungen verjährt sind *â* (*Urteil vom 26.6.2020*). Das Spannungsverhältnis zwischen [Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SGBÄ X](#) und [Ä§Ä 52 AbsÄ 2 SGBÄ X](#) könne nur dergestalt aufgelöst werden, dass von einem Vorrang der Verjährungsregelung in [Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SGBÄ X](#) gegenüber derjenigen in [Ä§Ä 52 AbsÄ 2 SGBÄ X](#) ausgegangen werde. Erst zusätzliche Verwaltungsakte zur Durchsetzung des Anspruchs unterfielen aufgrund der Verweisung in [Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SatzÄ 3 SGBÄ X](#) der dreijährigjährigen Verjährungsfrist. Bei einem anderen Verständnis bleibe [Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SGBÄ X](#) ohne jeglichen Anwendungsbereich. Bei der Mahnung vom 14.12.2011 handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt.

Ä

5

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von [Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SGBÄ X](#) und [Ä§Ä 52 AbsÄ 2 SGBÄ X](#). Aus [Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SatzÄ 3 SGBÄ X](#) folge nicht, dass die Verjährungsfrist des [Ä§Ä 52 AbsÄ 2 SGBÄ X](#) nur durch (weitere) Verwaltungsakte, die zugleich mit der Festsetzung der Erstattungsforderung nach [Ä§Ä 50 AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ X](#) (oder nachfolgend) zur Durchsetzung des festgestellten Erstattungsanspruchs ergingen, in Gang gesetzt werde. Die dreijährigjährige Verjährungsfrist gelte im Sozialverwaltungsverfahren ([Ä§Ä 52 SGBÄ X](#)) ebenso wie im Verwaltungsverfahren ([Ä§Ä 53 VwVfG](#)) sowie entsprechend im Bereich des BGB für rechtskräftig festgestellte Ansprüche (

---

[§ 197 Abs 1 Nr 3 BGB](#)). Da [§ 50 Abs 4 SGB X](#) und [§ 52 Abs 2 SGB X](#) unterschiedliche Regelungsbereiche hätten, sei [§ 50 Abs 4 SGB X](#) weder nach dessen Systematik noch dem Wortlaut nach im Verhältnis zu [§ 52 Abs 2 SGB X](#) als speziellere Norm zu begreifen. Dem Gesetzgeber sei bewusst gewesen, dass die vierjährige Verjährungsfrist des [§ 50 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) in der Praxis keine Wirkung entfalte. Bescheide über abzuführende Gesamtsozialversicherungsbeiträge habe das BSG als zur Durchsetzung eines Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Leistungsträgers erlassene Verwaltungsakte iS des [§ 52 SGB X](#) qualifiziert.

Ä

6

Die Beklagte beantragt, die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 26. Juni 2020 und des SG Mannheim vom 14. August 2019 aufzuheben, soweit darin der Bescheid der Beklagten vom 9. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Februar 2019 und der Bescheid vom 19. Februar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Mai 2019 aufgehoben und festgestellt worden ist, dass die mit den Erstattungsbescheiden der Beklagten vom 19. August 2011 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 4. November 2011 geltend gemachten Forderungen wegen Verjährung erloschen sind und die Klagen abzuweisen.

Ä

7

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Ä

8

Sie bezieht sich auf die Entscheidungen der Vorinstanzen.

Ä

II

Ä

9

Die zulässige Revision der Beklagten ist begründet, soweit die Vorinstanzen die angefochtenen Bescheide aufgehoben haben ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Im Übrigen ist sie unbegründet ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zutreffend hat das

---

LSG entschieden, dass die Erstattungsansprüche der Beklagten verjährt sind.

Ä

10

1. Streitgegenstand sind neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 9.2.2018 und der Widerspruchsbescheid vom 18.2.2019 sowie der Bescheid vom 19.2.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.5.2019, durch welche der Beklagte über die Verjährung der Erstattungsforderungen entschieden hat. Weiterer Streitgegenstand ist die von der Klägerin begehrte Feststellung, die Rückzahlungsansprüche der Beklagten aus den bestandskräftigen Erstattungsbescheiden vom 19.8.2011 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 4.11.2011 seien verjährt.

11

In formeller Hinsicht war die Klägerin als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Klageerhebung berechtigt. Aufgrund ihrer inzwischen anerkannten Rechtsfähigkeit steht sie den in [§ 70 Nr. 1 SGG](#) genannten juristischen Personen gleich (vgl. BSG vom 4.3.2004 [BÄ 3 KR 12/03 R](#) [SozR 4-5425 § 24 Nr. 5 RdNr. 19 mwN](#)).

Ä

12

2. Die Revision der Beklagten ist begründet, soweit das LSG auf das Anfechtungsbegehren der Klägerin die angegriffenen Bescheide aufgehoben hat.

Ä

13

a) Die Anfechtungsklage gegen das Schreiben der Beklagten vom 9.2.2018, in dem diese lediglich ihre Rechtsauffassung mitgeteilt hat, dass der mit dem Bescheid vom 19.8.2011 festgesetzte Erstattungsanspruch nicht verjährt sei, ist bereits unzulässig. Diesem Schreiben wohnt keine Regelung im Sinne des [§ 31 Satz 1 SGB X](#) inne (vgl. BSG vom 29.1.2003 [BÄ 11 AL 47/02 R](#) [juris RdNr. 22](#)). Mangels Ermächtigungsgrundlage wäre die Beklagte auch nicht berechtigt gewesen, durch Verwaltungsakt darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Einrede der Verjährung vorliegen oder nicht vorliegen. Es handelt sich bei dem Schreiben vom 9.2.2018 auch nicht um einen sog. Formverwaltungsakt oder Anscheinsverwaltungsakt (vgl. etwa BSG vom 20.10.2005 [BÄ 7a AL 18/05 R](#) [BSGE 95, 176 = SozR 4-4300 § 119 Nr. 3, RdNr. 11](#); BSG vom 5.9.2006 [BÄ 4 R 71/06 R](#) [BSGE 97, 63 = SozR 4-2500 § 255 Nr. 1, RdNr. 20](#); BSG vom 29.12.2016 [BÄ 4 AS 319/16 B](#) [juris RdNr. 14](#)), denn dieses Schreiben war weder mit einer

---

Rechtsbehelfsbelehrung versehen noch trug es die Überschrift „Bescheid“. Dieses Schreiben hat auch durch den Widerspruchsbescheid vom 18.2.2019 keinen Verwaltungsaktcharakter erhalten, weil sich dessen Regelung in der Zurückweisung des Widerspruchs erschöpft.

Ä

14

b) Dagegen ist die Anfechtungsklage gegen den Widerspruchsbescheid vom 18.2.2019 gemäß [Â§ 54 Abs 1 Satz 1 Alt 1 SGG](#) statthaft. Bei einer Entscheidung über einen Widerspruch handelt es sich stets um einen Verwaltungsakt iS des [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#). Zwar ist gemäß [Â§ 95 SGG](#), wenn ein Vorverfahren stattgefunden hat, Gegenstand der Klage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt des Widerspruchsbescheides. Ein Widerspruchsbescheid kann daher grundsätzlich nicht isoliert Gegenstand einer Klage sein; eine Ausnahme hiervon gilt aber unter anderem dann, wenn dem Widerspruch kein Ausgangsverwaltungsakt vorausgegangen ist (vgl. *Jaritz in Roos/Wahrendorf/Müller, BeckOGK SGG, Â§ 95 RdNr 24 f, Stand 1.1.2021; Behrend in Hennig, SGG, Â§ 95 RdNr 10 ff, Stand August 2009*). Dies ist hier der Fall, weil es sich bei dem Schreiben vom 9.2.2018 nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

Ä

15

c) Soweit die Anfechtungsklagen zulässig sind, sind sie unbegründet. Bezogen auf den Widerspruchsbescheid vom 18.2.2019 hat die Beklagte den Widerspruch der Klägerin im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen. Ein Widerspruch ist nur gegen Verwaltungsakte statthaft ([Â§ 78 Abs 1 Satz 1 SGG](#)), sodass der Widerspruch gegen das Schreiben vom 9.2.2018 nicht statthaft war. Zwar hat die Beklagte den Widerspruch nicht als unzulässig verworfen, sondern als unbegründet zurückgewiesen. Hieraus erwächst der Klägerin aber keine eigenständige Beschwerde.

Ä

16

Die Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 19.2.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.5.2019 ist gleichfalls unbegründet. Bei dem Bescheid vom 19.2.2019, mit dem die Beklagte das Schreiben der Klägerin vom 2.3.2018 nach Anregung durch das SG als Überprüfungsantrag hinsichtlich des Schreibens vom 9.2.2018 ausgelegt und diesen abgelehnt hat, handelt es sich um eine Entscheidung nach [Â§ 44 SGB X](#) und damit einen Verwaltungsakt. Allerdings ist die Klage auch insofern unbegründet, weil die Beklagte den als solchen ausgelegten Überprüfungsantrag im Ergebnis zu Recht abgelehnt hat. Der

---

Ã¼berprüfungsantrag war unzulässig, weil Gegenstand des  
âberprüfungsantragsâ das Schreiben vom 9.2.2018 und damit kein  
Verwaltungsakt war; dass Gegenstand eines Ã¼berprüfungsantrags aber nur ein  
Verwaltungsakt sein kann, ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaut des [Ã 44  
Abs 1 Satz 1, Abs 2 SGB X](#).

Ã

17

3.Ã Hinsichtlich des Feststellungsbegehrens ist die Revision der Beklagten  
unbegründet. Das LSG hat zu Recht die VerjÃhrung der Erstattungsforderungen  
aus den Bescheiden vom 19.8.2011 festgestellt.

Ã

18

a) Die im Revisionsverfahren von Amts wegen zu prüfenden  
Sachurteilsvoraussetzungen liegen bezogen auf die Feststellungsklage vor.

Ã

19

Nach [Ã 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#) kann die Feststellung des Bestehens oder  
Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der KlÃger ein  
berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Hiervon erfasst wird auch  
die Feststellung einzelner Beziehungen oder Berechtigungen aus einem  
umfassenderen Rechtsverhältnis (vgl BSG vom 15.6.2016 â [BÃ 4Ã AS 45/15Ã R  
Ã SozR 4â1500 Ã 55 NrÃ 16 RdNrÃ 25 mwN](#)). Ein feststellungsfÃhiges  
Rechtsverhältnis besteht insbesondere dann, wenn zwischen den Beteiligten ein  
Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berÃhmt, ein bestimmtes  
Tun oder Unterlassen der anderen Seite fordern zu kÃnnen. Dies trifft hier zu, weil  
das Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten durch die bindend festgestellten  
Erstattungsansprüche in den Bescheiden vom 19.8.2011 begründet worden ist.  
Die Beklagte nimmt hieraus fÃr sich das Recht in Anspruch, die ErfÃllung der  
Erstattungsforderungen zu verlangen und bei Weigerung zu erzwingen. Die  
KlÃgerin bestreitet dieses Recht und hÃlt diesem Anspruch die fehlende  
Durchsetzbarkeit wegen VerjÃhrung entgegen (vgl zur VerjÃhrung als  
feststellungsfÃhiges Rechtsverhältnis bereits BSG vom 9.2.1995 â [7Ã RAr  
78/93Ã SozR 3â4427 Ã 5 NrÃ 1 SÃ 5](#)).

Ã

20

Ein berechtigtes Interesse der KlÃgerin an der baldigen Feststellung is des [Ã 55](#)

---

[Abs 1 SGG](#), das jedes nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigtes Interesse umfasst, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann (vgl BSG vom 2.4.2009 [B 2 U 30/07 R](#) [BSGE 103, 45](#) = SozR 4 [5671 Anl 1 Nr 3101 Nr 4, RdNr 12](#)), ergibt sich aus dem Verhalten der Beklagten. Diese behauptet weiterhin das Bestehen eines unverjährten Anspruchs auf Zahlung der Erstattungsforderungen und hat mit ihren Schreiben vom 10.10.2017 und 9.1.2018 weitere, mit zusätzlichen Kosten und Belastungen verbundene Schritte angekündigt. Mangels Ermächtigungsgrundlage wäre die Beklagte nicht befugt gewesen, über den Eintritt der Verjährung durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Daher ist für die Bejahung eines Rechtsschutzbedürfnisses ausreichend, wenn der Betroffene die Einrede der Verjährung erhebt (vgl zur Notwendigkeit deren Erhebung BSG vom 19.9.2019 [B 12 KR 21/19 R](#) [BSGE 129, 106](#) = SozR 4 [2400](#) [Ä 7 Nr 45, RdNr 33 ff zur Verjährung nach \[§ 25 Abs 1 Satz 1 SGB IV\]\(#\)](#)) und sich aus dem Verhalten der Behörde ergibt, dass sie nicht vom Eintritt der Verjährung ausgeht. Dies ist hier der Fall, weil die Klägerin die Einrede der Verjährung mit Schreiben vom 30.1.2018 erhoben und die Beklagte in ihren Schreiben vom 9.2.2018 und vom 16.8.2018 das Vorliegen der Verjährungsvoraussetzungen ausdrücklich verneint hat.

Ä

21

b) Grundlage der Verjährung der Erstattungsforderung ist [§ 50 Abs 4 Satz 1 SGB X](#). Danach sind soweit ein Verwaltungsakt aufgehoben worden ist bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen ([§ 50 Abs 3 Satz 1 SGB X](#)). Die Festsetzung soll, sofern die Leistung auf Grund eines Verwaltungsakts erbracht worden ist, mit der Aufhebung des Verwaltungsakts verbunden werden ([§ 50 Abs 3 Satz 2 SGB X](#)). Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach Abs 3 unanfechtbar geworden ist ([§ 50 Abs 4 Satz 1 SGB X](#)). Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des BGB sinngemäß ([§ 50 Abs 4 Satz 2 SGB X](#)). [§ 52 SGB X](#) bleibt unberührt ([§ 50 Abs 4 Satz 3 SGB X](#)).

Ä

22

Der Erstattungsanspruch nach [§ 50 Abs 1 SGB X](#) entsteht dem Grunde nach nicht bereits mit dem Wegfall der Leistungsvoraussetzungen, sondern mit der Aufhebung der Leistungsbewilligung. Erst der Erstattungsverwaltungsakt nach [§ 50 Abs 3 Satz 1 SGB X](#) begründet die Forderung, indem der Zahlungsanspruch verbindlich festgestellt wird, und [§ 50 Abs 3 Satz 1 SGB X](#) ist damit zugleich Rechtsgrundlage für den Erlass einer Vollstreckungsgrundlage (vgl BSG vom 14.5.2020 [B 14 AS 28/19 R](#) [SozR 4](#) [4200](#) [Ä 44b Nr 6, RdNr 34 mwN, zur Veröffentlichung auch in BSGE vorgesehen](#)). Besondere

---

Regelungen bestehen zudem zur Verjährung, weil [Â§ 50 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) den Beginn der Verjährung erst mit einem ihn konkret festsetzenden schriftlichen Verwaltungsakt iS des [Â§ 50 Abs 3 SGB X](#) und dessen Unanfechtbarkeit verknüpft (vgl BSG vom 27.7.1989 â€” [11 RAr 42/87](#) â€” [SozR 1300 Â§ 45 Nr 44 S 139](#)). Anders als bei anderen Erstattungsansprüchen, etwa solchen auf Beitragserstattungen, beginnt die Verjährung des Anspruchs nicht bereits, wenn die Behörde den zugrunde liegenden Bewilligungsbescheid aufgehoben hat und der Erstattungsanspruch dem Grunde nach entstanden ist. Ergänzend erfordert der Beginn des Laufs der vierjährigen Verjährungsfrist, dass das jeweilige Kalenderjahr, in dem der Erstattungsbescheid unanfechtbar geworden ist, abgelaufen ist ([Â§ 50 Abs 4 Satz 1 SGB X](#)). Vor Unanfechtbarkeit des Feststellungsbescheids läuft keine Verjährungsfrist (vgl *Schätze in ders, SGB X, 9. Aufl 2020, Â§ 50 RdNr 33; zu der durch diese Ausgestaltung bewirkten Ungleichmässigkeiten in der Verjährung bezogen auf unterschiedliche Zeitpunkte des Erlasses von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden Guckelberger, Die Verjährung im Öffentlichen Recht, 2004, S 376*).

Â

23

c) Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, lagen die Voraussetzungen für den Eintritt der Verjährung nach [Â§ 50 Abs 4 SGB X](#) bezogen auf die Bescheide vom 19.8.2011 in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 4.11.2011 vor. Diese Bescheide enthalten Aufhebungs- und zugleich Erstattungsverwaltungsakte ([Â§ 50 Abs 3 SGB X](#)). Ausgehend von der Bekanntgabe bzw Zustellung der Widerspruchsbescheide vom 4.11.2011 sind die Erstattungsverwaltungsakte im Jahre 2011 unanfechtbar geworden. Dies hat zur Folge, dass die vierjährige Verjährungsfrist des [Â§ 50 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) mit Ende des Jahres 2011 begann und mit Ablauf des Jahres 2015 endete. Dies bewirkte den Eintritt der Verjährung mit Beginn des Jahres 2016. Nach den Feststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist, liegen Anhaltspunkte für Umstände, die eine Hemmung, Ablaufhemmung oder einen Neubeginn der Verjährung iS des [Â§ 50 Abs 4 Satz 2 SGB X](#) bewirken könnten, nicht vor. Die Beklagte hat erstmals im Oktober 2017 erneut die Erstattung der Forderungen aus dem Jahr 2011 begehrt.

Â

24

Die Klägerin hat sich auf die Verjährung berufen, ohne dass dies rechtlich zu beanstanden wäre. Dies kann der Fall sein, wenn der Verjährungseinrede der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegensteht, der aus dem auch das Öffentliche Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben folgt ([Â§ 242 BGB](#); vgl BSG vom 12.12.2007 â€” [B 12 AL 1/06 R](#) â€” [BSGE 99, 271](#) = [SozR 4 2400 Â§ 27 Nr 3, RdNr 13](#)). Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, dass die Einrede der Verjährung nicht zum Erlischen des

---

Anspruchs fÃ¼hrt, sondern ein Leistungsverweigerungsrecht gibt (vgl Engelmann in SchÃ¼tze, SGB X, 9. Aufl 2020, Â§ 52 RdNr 17).

Â

25

d) Aus der in [Â§ 50 Abs 4 Satz 3 SGB X](#) enthaltenen Regelung, wonach [Â§ 52 SGB X](#) unberÃ¼hrt bleibt, ergibt sich nicht, dass bereits mit den Bescheiden vom 19.8.2011 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 4.11.2011 eine hiervon abweichende dreijÃ¼hrige VerjÃ¼hrungsfrist verbunden war. [Â§ 52 SGB X](#) findet auf die vorliegende Konstellation eines Erstattungsbescheids, der den Anspruch eines LeistungstrÃ¼gers auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen erstmals nach [Â§ 50 Abs 3 SGB X](#) festsetzt und damit den Lauf einer VerjÃ¼hrung beginnen lÃ¤sst, nach dem Wortlaut beider Vorschriften keine Anwendung (vgl hierzu aa). BestÃ¼tigt wird dies durch deren Regelungssystematik (vgl hierzu bb). Abweichendes ergibt sich auch nicht aus der Entstehungsgeschichte der [Â§ 50, 52 SGB X](#) (vgl hierzu cc) sowie deren Sinn und Zweck (vgl hierzu dd).

Â

26

aa) Nach [Â§ 52 Abs 1 SGB X](#) in der Fassung des zum 1.1.2002 in Kraft getretenen Gesetzes zur EinfÃ¼hrung einer kapitalgedeckten HÃ¼ttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Ã¼nderung anderer Gesetze vom 21.6.2002 (BGBl I 2167) hemmt ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines Ã¶ffentlich-rechtlichen RechtstrÃ¼gers erlassen wird, die VerjÃ¼hrung dieses Anspruchs (Satz 1). Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung (Satz 2). Ist ein Verwaltungsakt iS des Abs 1 unanfechtbar geworden, betrÃ¼gt die VerjÃ¼hrungsfrist 30 Jahre ([Â§ 52 Abs 2 SGB X](#)).

Â

27

Die dreijÃ¼hrige VerjÃ¼hrungsfrist nach [Â§ 52 Abs 2 SGB X](#) greift aber nur ein, wenn ein âVerwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1â unanfechtbar geworden ist. Ein Verwaltungsakt iS des [Â§ 52 Abs 1 SGB X](#) ist jedoch nur ein solcher, der zur Feststellung oder Durchsetzung dieses Anspruchs und â in zeitlicher Hinsicht â zugleich wÃ¼hrend einer bereits laufenden VerjÃ¼hrung dieses Anspruchs erlassen wird. Der Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung âhemmtâ nach [Â§ 52 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) die VerjÃ¼hrung â dieses Anspruchsâ. Diese Rechtsfolge kann nur bei einer bereits in Gang gesetzten VerjÃ¼hrungsfrist erreicht werden. Vorausgesetzt wird ein Anspruch, der

---

schon der Verjährung unterliegt (*Becker in Hauck/Noftz, SGB X, KÄ Â§ 52 RdNr 40, Stand Mai 2015*). Wie dies auch in der Bezeichnung der Norm (âHemmung der Verjährung durch Verwaltungsaktâ) zum Ausdruck kommt, erfasst [Â§ 52 SGB X](#) daher nur solche Verwaltungsakte, die eine Hemmung einer bereits laufenden Verjährungsfrist des vom Öffentlich-rechtlichen Rechtsträger aus einer anderen Rechtsgrundlage geltend gemachten Anspruch bewirken können. Innerhalb der Verjährungsvorschriften betrifft daher [Â§ 52 Abs 1 SGB X](#) nur den Teilbereich der Hemmung einer laufenden Verjährungsfrist, indem die Wirkung eines Bescheides zur Feststellung oder Durchsetzung eines Anspruchs auf die Verjährung geregelt wird. Entsprechend ist nicht jeder Erstattungsbescheid zugleich auch ein Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines Öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers iS des [Â§ 52 Abs 1 SGB X](#) (*Steinwedel in Kasseler Komm, Â§ 50 SGB X RdNr 49a, Stand März 2019; aA mit ausföhrlicher Begröndung SG Reutlingen vom 2.9.2020* [SÄ 4Ä AS 1417/19Ä](#) *â juris RdNr 38Ä ff*).

Ä

28

Wegen der notwendigen Voraussetzung des Erlasses eines Verwaltungsakts iS des [Â§ 52 Abs 1 SGB X](#) ist hinsichtlich der Anwendbarkeit der dreiöigjöhriigen Verjährungsfrist des [Â§ 52 Abs 2 SGB X](#) danach zu differenzieren, welcher Anspruch von der Verjährung betroffen ist und wie dessen Verjährung in Gang gesetzt wird. Anwendbar ist [Â§ 52 SGB X](#) auf Anspröche, deren Verjährung bereits mit ihrer Entstehung beginnt und die (allein) zu ihrer Geltendmachung durch Verwaltungsakt (deklaratorisch) festgesetzt bzw durchgesetzt werden. Dies betrifft zum Beispiel Röckzahlungsanspröche nach Wegfall einer einstweiligen Anordnung (*vgl BSG vom 9.12.2016* [B 8 SO 8/15 RÄ](#) *â BSGE 122, 154 = SozR 4-3500 Â§ 53 Nr 5, RdNr 17; BVerwG vom 13.6.1985* [2 C 56/82Ä](#) *â BVerwGE 71, 354 = juris RdNr 22*) und Anspröche der Sozialversicherungströger auf Beitröge, die bereits bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie föllig geworden sind (*vgl etwa Â§ 25 Abs 1 SGB IV*), verjöhren. Ein Verwaltungsakt zur (erstmaligen) Feststellung oder Durchsetzung der Beitragsschuld kann zugleich die bereits laufende Verjährungsfrist hemmen. För diese Fallgestaltungen verweist die Beklagte zur Recht auf die Anwendbarkeit des [Â§ 52 Abs 1](#) und 2 SGB X mit der Folge, dass erstmalig bestandskröftig festgestellte Beitragsanspröche der dreiöigjöhriigen Verjährung unterliegen (*BSG vom 31.10.2012* [BÄ 13Ä R 13/12Ä RÄ](#) *â juris RdNr 23Ä f*). Diese Folge greift auch dann, wenn der materielle Anspruch selbst an sich einer körzeren (bereits laufenden) Verjährung unterliegt (*vgl Becker in Hauck/Noftz, SGB X, KÄ Â§ 52 RdNr 49, Stand Mai 2015; Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl 2021, Â§ 53 RdNr 39; zum âbergangâ von einer zunöchst dreijöhriigen Regelverjährungsfrist bei Öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspröchen nach [Â§ 49a Abs 1 Satz 1 VwVfG](#) in eine dreiöigjöhriige Frist bei Erlass eines Verwaltungsakts nach [Â§ 53 Abs 1 VwVfG](#) vgl BVerwG vom 15.3.2017* [10 C 3/16](#) *â BVerwGE 158, 199, 205*).

---

Â

29

Bei Ansprüchen eines Sozialleistungsträgers nach [Â§ 50 SGB X](#) liegt jedoch eine andere rechtliche Ausgangslage vor, weil der Beginn und Lauf der Verjährungsfrist den Erlass eines die zu erstattende Leistung festsetzenden Verwaltungsakts nach [Â§ 50 Abs 3 SGB X](#) voraussetzt. In den Fallgestaltungen des [Â§ 50 SGB X](#) kann daher erst ein weiterer Bescheid die erstmals durch den Erstattungsbescheid nach [Â§ 50 Abs 3 SGB X](#) in Gang gesetzte Verjährung âhemmenâ. Erst ein (weiterer) Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines Ãffentlich-rechtlichen Rechtsträgers iS des [Â§ 52 Abs 1 SGB X](#) ist nach dessen Unanfechtbarkeit den Ãbergang in eine lÃngere Verjährungsfrist von 30 Jahren nach [Â§ 52 Abs 2 SGB X](#) aus.

Â

30

bb) Auch die Regelungssystematik der [Â§ 50, 52 SGB X](#) spricht gegen eine Anwendbarkeit der dreiÃigjÃhrigen Verjährungsfrist des [Â§ 52 Abs 2 SGB X](#) in der vorliegenden Konstellation (vgl. Merten in Hauck/Noftz, SGB X, KÃ 50 RdNr 95, Stand November 2014, der [Â§ 50 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) als speziellere Regelung ansieht; ebenso Baumeister in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Aufl 2017, Â§ 52 RdNr 126).

Â

31

Die vierjÃhrige Verjährungsfrist des [Â§ 50 Abs 4 SGB X](#) ist unmittelbar mit dem Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers bei zu Unrecht erbrachten Leistungen verbunden und begrÃndet eine allein auf diesen Anspruch bezogene Vollstreckungs- bzw Zahlungsverjährung. Dagegen findet sich die dreiÃigjÃhrige Verjährungsfrist des [Â§ 52 SGB X](#) in einem gesonderten, ausschlieÃlich diese Norm umfassenden Titel (âVerjÃhrungsrechtliche Wirkungen des Verwaltungsaktesâ) und steht nicht in einem unmittelbaren Regelungszusammenhang mit den von [Â§ 50 SGB X](#) erfassten Ansprüchen der Sozialleistungsträger auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen. [Â§ 52 SGB X](#) regelt die Hemmung laufender Verjährungsfristen bei sämtlichen Ansprüchen Ãffentlich-rechtlicher Rechtsträger und hat damit einen anderen Anwendungsbereich. Dass [Â§ 50 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) eine spezialgesetzliche, unmittelbar mit dem Anspruch verknÃpfte Regelung nicht nur hinsichtlich der Dauer der Verjährungsfrist, sondern auch hinsichtlich des Beginns dieser Verjährungsfrist enthÃlt, unterstreicht die EigenstÃndigkeit dieser VerjÃhrungsregelung. Ginge man davon aus, dass der den Erstattungsanspruch eines Ãffentlich-rechtlichen Trägers erstmals festsetzende Verwaltungsakt nach [Â§ 50 Abs 3 SGB X](#) tatbestandlich zugleich ein solcher nach [Â§ 52 Abs 1](#)

---

[SGBÄ X](#) ist, wÄ¼rden sich Unklarheiten hinsichtlich des VerjÄ¼hrungsbeginns ergeben.

Ä

32

Zudem enthÄ¼lt der Verweis des [Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SatzÄ 3 SGBÄ X](#) auf [Ä§Ä 52 SGBÄ X](#) keine konkrete Bezugnahme auf Einzelregelungen dieser Vorschrift. Insofern liegt es nahe, dass sich diese zunÄ¼chst auf [Ä§Ä 52 AbsÄ 1 SGBÄ X](#) erstreckt, weil sowohl [Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SatzÄ 2 SGBÄ X](#) als auch [Ä§Ä 52 AbsÄ 1 SGBÄ X](#) die Hemmung von laufenden VerjÄ¼hrungsfristen regeln. Hinausgehend Ä¼ber die sinngemÄ¼e Anwendung der Vorschriften des BGB wird eine weitere MÄ¼glichkeit zur Hemmung einer bereits laufenden VerjÄ¼hrungsfrist durch Erlass eines (weiteren) Verwaltungsakts zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines Ä¼ffentlich-rechtlichen TrÄ¼gers geschaffen. In gesetzessystematischer Hinsicht hÄ¼tte der Gesetzgeber anstelle der in [Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ X](#) angeordneten vierjÄ¼hrigen VerjÄ¼hrungsfrist unmittelbar auf eine entsprechende Anwendung des [Ä§Ä 52 AbsÄ 2 SGBÄ X](#) verweisen kÄ¼nnen, wenn er den Lauf einer dreiÄ¼hrigjÄ¼hrigen VerjÄ¼hrungsfrist bereits mit der Feststellung des Erstattungsanspruchs nach [Ä§Ä 50 AbsÄ 3 SGBÄ X](#) hÄ¼tte verbinden wollen.

Ä

33

Ginge man von einer Anwendbarkeit des [Ä§Ä 52 AbsÄ 2 SGBÄ I](#) aus, wÄ¼rde die in [Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ X](#) geregelte vierjÄ¼hrige VerjÄ¼hrung in der Praxis zudem keine Wirkung mehr entfalten (*so aber Tannen in SGB 1987, 15Ä ff, 19, der eine VerjÄ¼hrung des durch Bescheid festgestellten Erstattungsanspruchs Ä¼ber entgegen dem Wortlaut in Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ X Ä¼ber grundsÄ¼tzlich erst in 30Ä Jahren Ä¼ber gemÄ¼ Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SatzÄ 3 SGBÄ X iVm Ä§Ä 52 SGBÄ X Ä¼ber annimmt*). Im Zweifel sind Normen jedoch so auszulegen, dass ihr Anwendungsbereich nicht leerlÄ¼uft, sie also nicht Ä¼berflÄ¼ssig werden (*MÄ¼llers, Juristische Methodenlehre, 3.Ä Aufl 2020, Ä§Ä 5 RdNrÄ 53 mwN*). Eine Nichtanwendung des [Ä§Ä 50 AbsÄ 4 SatzÄ 1 SGBÄ X](#) hÄ¼tte zudem zur Folge, dass keine Stufenfolge einer zunÄ¼chst vierjÄ¼hrigen VerjÄ¼hrungsfrist mit einem nachfolgenden Ä¼bergang in eine dreiÄ¼hrigjÄ¼hrige VerjÄ¼hrungsfrist durch einen Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid iS des [Ä§Ä 52 AbsÄ 1 SGBÄ X](#) bestÄ¼nde. Unbesehen der verschiedenen Momente bei der AnknÄ¼pfung des VerjÄ¼hrungsbeginns sollte jedoch fÄ¼r ErstattungsansprÄ¼che von SozialleistungstrÄ¼gern nach [Ä§Ä 50 SGBÄ X](#) in gleicher Weise wie fÄ¼r AnsprÄ¼che der SozialleistungstrÄ¼ger auf Erstattung von BeitrÄ¼gen zunÄ¼chst eine vierjÄ¼hrige VerjÄ¼hrungsfrist gelten.

Ä

34

---

cc) Entgegen der Auffassung der Beklagten lässt sich auch der Entstehungsgeschichte der Regelungen nicht entnehmen, dass durch den Verweis des [§ 50 Abs 4 Satz 3 SGB X](#) auf [§ 52 SGB X](#) schon bei der erstmaligen Festsetzung des speziellen Erstattungsanspruchs nach [§ 50 Abs 3 SGB X](#) eine Verjährungsfrist von 30 Jahren in Gang gesetzt werden und die gesetzlich festgelegte vierjährige Verjährungsfrist ohne Bedeutung sein sollte.

Ä

35

Bereits seit Inkrafttreten des SGB X legt [§ 50 Abs 4 SGB X](#) für den durch Verwaltungsakt festzusetzenden Erstattungsanspruch eine Verjährungsfrist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres fest, in dem dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist. Dabei wollte sich der Gesetzgeber an die [§§ 44, 45 SGB I](#) anlehnen (BT-Drucks 8/2034 S 36; vgl auch BSG vom 28.11.2013 [B 3 KR 27/12 R](#) = SozR 4-2500 [§ 302 Nr 1](#): *Kehrseite des Leistungsanspruchs*; BSG vom 29.11.2017 [B 6 KA 51/17 B](#) RdNr 11 mwN: *Teilkodifikation des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs*). Zwar bringt der zeitgleich zu [§ 50 Abs 4 SGB X](#) eingefügte [§ 52 SGB X](#) zum Ausdruck, dass eine dreijährige Verjährungsfrist gelten soll, wenn ein feststellender oder durchsetzender Bescheid über die Zahlungspflicht eines Schuldners erlassen wird. In den Gesetzesmaterialien verweist der Gesetzgeber jedoch lediglich darauf, dass [§ 52 SGB X](#) der Regelung des [§ 53 VwVfG](#) entspreche (vgl BT-Drucks 8/2034 S 36 mit dem Verweis auf [§ 53 VwVfG](#) S 76). Dem lässt sich nicht entnehmen, dass sich der Gesetzgeber mit der Anwendbarkeit des [§ 52 SGB X](#) auf die Konstellation des [§ 50 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) mit deren besonderen Verjährungsregelung befasst hat.

Ä

36

Ein abweichendes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus den Gesetzesmaterialien zum HzVNG. Durch dieses Gesetz wurde der Wortlaut des [§ 52 SGB X](#) sowie der Parallelregelung des [§ 53 VwVfG](#) unter Berücksichtigung der Novellierung des bürgerlich-rechtlichen Verjährungsrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl I 3138) angepasst und teilweise neu gefasst, indem die nach dem früheren Rechtszustand geltende Unterbrechung der Verjährung in eine Hemmung überführt werden musste. Ansonsten beabsichtigte der Gesetzgeber, die bisherige Rechtslage im Wesentlichen beizubehalten (vgl BT-Drucks 14/9007, S 40; Guckelberger, *Die Verjährung im öffentlichen Recht*, 2004, S 643). Soweit in [§ 52 Abs 1 SGB X](#) in gleicher Weise wie in die Parallelregelung des [§ 53 Abs 1 VwVfG](#) ergänzend aufgenommen worden ist, dass auch ein Verwaltungsakt zur Feststellung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Trägers die Verjährung hemmt, sollte die Hemmungswirkung von Verwaltungsakten auf anspruchsfeststellende

---

Verwaltungsakte erstreckt werden, was in der verwaltungsgerichtlichen Literatur zuvor umstritten war (vgl. *Schmitz/Schlatmann, NVwZ 2002, 1293; Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl 2018, Â§ 53 RdNr 48*). Eine neue Konzeption der [Â§ 50, 52 SGB X](#) war hiermit nicht verbunden. Auch in den Gesetzesmaterialien kommt nicht zum Ausdruck, dass bereits der Erstattungsbescheid nach [Â§ 50 Abs 3 SGB X](#) entgegen dem Wortlaut des [Â§ 50 Abs 4 Satz 1 SGB X](#) mit einer drei-jährigen Verjährungsfrist verbunden sein sollte (vgl. *BT-Drucks 14/9007, S 40*).

Â

37

dd)Â Ergeben sich demnach weder aus dem Wortlaut der [Â§ 50, 52 SGB X](#) noch aus deren Regelungssystematik oder Entstehungsgeschichte Anhaltspunkte für eine Nichtanwendbarkeit des [Â§ 50 Abs 4 Satz 1 SGB X](#), greift die vierjährige Verjährungsfrist. Diese gesetzlich festgelegte Verjährungsfrist ist mit Wertungen und vom Gesetzgeber beabsichtigten Wirkungen des Ausgleichs unberechtigt erlangter Vorteile in der Zeitschiene verbunden. Der Erstattungspflichtige kann sich berechtigt darauf einstellen, dass innerhalb des Vierjahreszeitraums, nicht jedoch in ferner Zukunft, ggf weitere Handlungen des Sozialversicherungsträgers zum Ausgleich der Forderungen erfolgen.

Â

38

Zwar kann den Gesetzesmaterialien zu der [Â§ 52 SGB X](#) entsprechenden Parallelregelung in [Â§ 53 VwVfG](#) entnommen werden, dass die Sozialleistungsträger nicht genötigt sein sollten, hinsichtlich der ihrerseits bestehenden Ansprüche noch nicht gebotene Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten oder den Klageweg zu beschreiten (*BT-Drucks 7/910, S 76*). Sie sollten sich durch den Erlass eines Verwaltungsakts einen Titel beschaffen können, aus dem der Anspruch dann 30 Jahre lang geltend gemacht werden kann (*Becker in Hauck/Noftz, SGB X, Â§ 52 RdNr 7, Stand Mai 2015*). Für den (Teil-)Bereich der Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung eines Verwaltungsakts hat der Gesetzgeber mit [Â§ 50 Abs 4 SGB X](#) jedoch zeitgleich eine abweichende Regelung geschaffen. Damit hat er zugleich die Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass mit einer vierjährigen Verjährungsfrist ausreichend Gelegenheit zum Gesetzesvollzug besteht. Dies entspricht auch [Â§ 76 Abs 1 SGB IV](#), wonach Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben sind. Hieraus ergibt sich eine Verpflichtung des Sozialversicherungsträgers, die Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs rechtzeitig und vollständig zu betreiben (vgl. *allgemein zum Grundsatz der rechtzeitigen und vollständigen Einnahmeerhebung: BSG vom 7.7.2000 â R 12 R 28/18 R â juris RdNr 14, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen*). Vor Erlass einer Vollstreckungsanordnung ([Â§ 3 VwVG](#)) muss er prüfen, ob die Voraussetzungen einer Vollstreckung vorliegen (vgl. *zur Vollstreckung des Leistungsträgers im*

---

Einzelnen Becker, SGB 2018, 456 ff; vgl zur Garantenstellung der Anordnungsbehörde für eine ggf erforderliche Einstellung der Vollstreckung: BSG vom 25.6.2015 [B 14 AS 38/14 R](#) [BSGE 119, 170](#) = SozR 4 [1300 63 Nr 23, RdNr 20](#)). Steht fest, dass die Forderung wegen (aktueller) Zahlungsunfähigkeit nicht zum Erfolg führen wird, kann auf Antrag des Schuldners eine Stundung durch Verwaltungsakt nach [§ 76 Abs 2 Nr 1 SGB IV](#) erfolgen (vgl auch BSG vom 7.10.2004 [B 11 AL 43/03 R](#) [RdNr 20](#) zum Stundungsantrag als Anerkennungshandlung iS des [§ 212 BGB](#); Segebrecht in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 3. Aufl 2016, [§ 25 RdNr 64](#)). In gleicher Weise wie weitere Tatbestände des BGB, auf die [§ 50 Abs 4 Satz 2 SGB X](#) verweist, bewirkt eine vereinbarte Stundung eine Hemmung der Verjährung ([§ 205 BGB](#)).

Ä

39

Gegebenenfalls können während der vierjährigen Verjährungsfrist weitere Verwaltungsakte, etwa in Form von Aufrechnungs- und Verrechnungsbescheiden ([§§ 51, 52 SGB I](#)), aber auch Verwaltungsakte im Verwaltungszwangs- oder Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen (vgl BSG vom 15.2.1989 [12 RK 3/88](#) [BSGE 64, 289, 291](#) = SozR 1300 [§ 44 Nr 36, RdNr 19](#); BSG vom 7.10.2004 [B 11 AL 43/03 R](#) [juris RdNr 20](#); vgl zu Verwaltungsakten in Form von Zwangsmaßnahmen der Vollstreckungsbehörde iS des [§ 53 Abs 1 VwVfG](#) Troidl in Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG/VwZG, 11. Aufl 2017, [§ 3 RdNr 9](#)), die dann nach [§ 52 Abs 2 SGB X](#) den Übergang in eine dreijährige Verjährungsfrist bewirken (vgl aber auch SG Reutlingen vom 2.9.2020 [S 4 AS 1417/19](#) [juris RdNr 49](#) ff zur nur eingeschränkten Möglichkeit zum Erlass eines Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheides in den Fallgestaltungen des [§ 50 SGB X](#)).

Ä

40

e) Das LSG ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass das Schreiben der Beklagten vom 14.12.2011, das allein hinsichtlich der Festsetzung der Mahngebühr mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbunden war, nicht dazu führen konnte, dass die mit den Erstattungsbescheiden in Lauf gesetzte vierjährige Verjährungsfrist in eine dreijährige Verjährungsfrist übergegangen ist. [§ 52 Abs 1 SGB X](#), an den die Verjährungsfrist des [§ 52 Abs 2 SGB X](#) anknüpft, setzt den Erlass eines Verwaltungsakts zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers voraus. Dieser Verwaltungsakt muss den Anspruch, um dessen Verjährung es geht, zumindest dem Grunde unmittelbar nach betreffen (vgl BVerwG vom 30.1.2013 [8 C 2/12](#) [NVwZ-RR 2013, 489](#)).

Ä

---

41

Bei der in dem Schreiben vom 14.12.2011 als eigenständige Regelung enthaltenen Zahlungsaufforderung ohne Rechtsbehelfsbelehrung, die nicht als Verwaltungsakt ergangen ist, handelt es sich jedoch lediglich um eine Mahnung iS des [Â§ 3 Abs 3 VwVG](#), die als unselbständige Vorbereitungshandlung zur Vollstreckungsanordnung ([Â§ 3 Abs 4 VwVG](#)) nicht anfechtbar ist. Mit ihr war keine weitergehende Regelungsabsicht der Beklagten im Sinne einer verbindlichen Entscheidung verbunden (vgl BSG vom 5.8.1997 [11 BAr 95/97](#) *â€œ juris RdNr 6*; BSG vom 7.6.1999 [B 7 AL 264/98 B](#) *â€œ juris RdNr 7*; BSG vom 7.10.2004 [B 11 AL 43/03 R](#) *â€œ juris RdNr 19*; BFH vom 30.9.2002 [VII S 16/02](#) *â€œ juris RdNr 8*; vgl Kopp in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl 2020, [Â§ 53 RdNr 30](#) sowie [Â§ 35 RdNr 106 mwN](#)).

Â

42

Lediglich bei der in dem Schreiben vom 14.12.2011 als weitere eigenständige Regelung enthaltenen Festsetzung der Mahngeb hr in H he von 22,50 Euro, auf die sich die angefertigte Rechtsbehelfsbelehrung allein bezieht, handelt es sich um einen Verwaltungsakt iS des [Â§ 31 Satz 1 SGB X](#) (vgl BSG vom 26.5.2011 [B 14 AS 54/10 R](#) *â€œ BSGE 108, 229* = SozR 4 *â€œ 4200 Â§ 44b Nr 3, RdNr 14*). Dies macht das Mahnschreiben nicht insgesamt zu einem Verwaltungsakt iS des [Â§ 52 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) (aA offenbar Geiger, *info also* 2019, 201, 202). Zwar kann die Festsetzung der Mahngeb hr mittelbar der Durchsetzung des Erstattungsanspruchs dienen, weil sie einer Mahnung Nachdruck verleiht und auf die Einleitung der Vollstreckung zielt (BSG vom 14.2.2018 [B 14 AS 12/17 R](#) *â€œ BSGE 125, 137* = SozR 4 *â€œ 4200 Â§ 44c Nr 1, RdNr 18*). Wie dies jedoch bereits in der Verortung des die Mahngeb hr regelnden [Â§ 19 VwVG](#) im Abschnitt *â€œ Kosten* seinen Ausdruck findet, kommt dem Mahngeb hrenbescheid eine Regelungswirkung nur in Bezug auf die Mahngeb hr selbst zu; es wird keine den Erstattungsanspruch unmittelbar ber hrende Regelung getroffen. Die weitreichende Folgewirkung einer drei hrigen Verj hrungsfrist k nne jedoch nicht bereits Verwaltungsakte ausliefern, die lediglich einer mittelbaren Durchsetzung des Anspruchs dienen.

Â

43

4. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 24.01.2022

---

Zuletzt verändert am: 21.12.2024